

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kanu Klub Thun, nachfolgend KKT genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, Kanufahrerinnen und Kanufahrer aus Thun und Umgebung zusammenzuschliessen und sie bei der Förderung des Kanusportes zu unterstützen.

Der Einfachheit halber wird im Folgenden die männliche Form verwendet.

- Der KKT organisiert Touren auf stehenden und fliessenden Gewässern
- Er führt unkundige Mitglieder in den Kanusport ein
- Ermöglicht den Mitgliedern die Teilnahme an Kanuwettkämpfen
- Führt Kurse und Rettungsübungen zur Weiterbildung der Klubmitglieder durch
- Organisiert Veranstaltungen und Zusammenkünfte zur Pflege der Kameradschaft
- Er setzt sich für die Offenhaltung von Fliessgewässern für den Kanusport und für die Öffnung der für den Kanusport gesperrten Gewässer ein

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Bootsplatzmieten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und werden nicht pro rata berechnet. Der Mitgliederbeitrag ist nach dem Rechnungsdatum innert 30 Tagen zu bezahlen. Wird der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung bis Ende des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme in den KKT erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen provisorisch ablehnen. Der definitive Entscheid über Aufnahme oder deren Ablehnung wird durch die nächste Hauptversammlung getroffen.

Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie müssen schriftlich erklären, dass sie in stehenden und fliessenden Gewässern schwimmen können. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Besitz eines eigenen Bootes gebunden. Der KKT übernimmt keine Verpflichtung Boote und Bootsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 14 Tage vor der HV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen den Vereinszweck aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann diesen an die Hauptversammlung weiterziehen.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7. Klubhaus

Das Klubhaus steht allen Mitgliedern gemäss Klubhausreglement zur Verfügung.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

9. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie hat alle Kompetenzen, die nicht per Gesetz anders geregelt sind. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder wenigstens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Das Datum der HV wird im Tourenprogramm bekanntgegeben. Traktandierungsanträge zu Händen der Hauptversammlung sind bis spätestens 30. November schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierete Anträge kann erst an der darauf folgenden Hauptversammlung oder ausserordentlichen HV entschieden werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets für das kommende Jahr
- Kenntnisnahme des Berichts des Tourenleiters und Bootshauswartes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Entscheid über allfällige Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bewilligung von Ausgaben

- Beschliesst über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er versammelt sich so oft wie es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt jährlich Fr. 3'000.- für nicht budgetierte, nicht wiederkehrende Ausgaben.
- Er kann Reglemente erlassen
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- Der Präsident nimmt von Amtes wegen an Sitzungen von Sportverbänden teil, bei denen der KKT Mitglied ist. Er kann einen Delegierten bestimmen, wenn dies von den Dachverbänden zugelassen ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Es sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Kassier
- Sekretär
- Tourenleiter
- Bootshauswart

Ämterkumulation ist möglich.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine ausserordentliche Sitzung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt alternierend zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach Art. 75 ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der KKT hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Kommunikationswege

Der Datenaustausch erfolgt soweit möglich papierlos. Der Versand von Informationen, Rechnungen etc. erfolgt bevorzugt elektronisch. Mitglieder, welche die Papierform wünschen, müssen dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

16. Inkrafttreten

Diese Statutenänderung wurde an der Hauptversammlung vom 29.01.2016 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Thun, 29.01.2016

Der Präsident:

Guido Wenger



Der Vizepräsident:

Peter Keller

Peter Keller